

Drittes Kapitel.

Die einzelnen Bestimmungen der deutschen Reichs- verfassung.

I. Abschnitt.

Der Eingang der deutschen Reichsverfassung.

§ 7.

Unter der Ueberschrift „*V e r f a s s u n g* des norddeutschen Bundes“ lautete der Eingang: „S. M. der König von Preussen, S. M. der König von Sachsen — — jeder für den gesammten Umfang ihres Staatsgebietes und S. k. H. der Grossherzog von Hessen und bei Rhein, für die nördlich vom Main belegenen Theile des Grossherzogthums Hessen, schliessen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, so wie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen des Norddeutschen führen und wird nachstehende *V e r f a s s u n g* haben“.

Wenn es zur Frage stand, ob die norddeutsche Verfassungsurkunde als nur äusserlich Ganzes zwei Bestandtheile aufwies, deren einer Verfassungsurkunde im engern und technischen Sinne, deren anderer aber Vertragsinstrument war, wenn es damit zur weitem Frage stand, ob das Verfassungsverhältniss des Bundes auf der Grundlage eines dauernden vertragsmässigen Rechtsverhältnisses der einzelnen Staaten unter einander beruhte, so musste zweifellos dieser Eingang die Entscheidung und die Begründung gewähren.